Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Auf dem Weg zum Robojudge?

Chancen und Gefahren des Einsatzes von «KI» in der Justiz

Tanja Domej

2. Dezember 2025

«Der Erfinder Gustav Papenstrumpf aus Niederschöneweide hat einen Apparat erfunden, der die gesamte Tätigkeit des IV. Reichsgerichtssenats automatisch verrichtet. Von seiner Einführung ist jedoch abgesehen worden; der IV. Senat macht das genau so gut wie ein Automat.»

Kaspar Hauser (Kurt Tucholsky), Kleine Nachrichten
Die Weltbühne, 15.03.1932, Nr. 11, S. 411
(verfügbar auf https://www.textlog.de/tucholsky/glossen-essays/kleine-nachrichten-ii)

https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/f/fe/TucholskyParis1928.jpg/250px-TucholskyParis1928.jpg

Leitfragen

Kann KI Rechtsprechungsaufgaben übernehmen?

Darf KI Rechtsprechungsaufgaben übernehmen?

Soll KI Rechtsprechungsaufgaben übernehmen?

Kann KI Rechtsprechungsaufgaben übernehmen? (I)

Vom Einsatz von KI unabhängige Anwendungsgebiete digitaler Technologie im Zivilverfahren

— Elektronischer Rechtsverkehr inkl. «Online-Verfahren»

— E-Akte

— Ton- und Bildübertragung

— Automatisiertes Mahnverfahren (DE, AT)

Einsatzbereiche von KI in der Justiz im In- oder Ausland (z.T. im Rahmen von Pilotprojekten):

— Spracherkennungssoftware (Diktate, Wortprotokolle)

— Anonymisierungssoftware (z.B. A-Tool)

— Analyse und Extraktion von Daten und/oder Metadaten (z.B. OLGA, FraUKe, SMART, Codefy)

— Verfahrensstrukturierung

— KI-gestützte Recherche, interne Chatbots

— Generieren von Urteilsentwürfen aus Textbausteinen (z.B. FraUKe)

— Unterstützung bei Rückfallprognosen (z.B. COMPAS)

Kann KI Rechtsprechungsaufgaben übernehmen? (II)

Einsatz von KI im Vor- und Umfeld gerichtlicher Verfahren

— Einsatz von KI im complaint management

— Chatbots für Rechtsuchende

— Entscheidungsprognosen

— Generieren von Rechtsschriften

— E-Discovery

KI in der alternativen Streitbeilegung

— AI Mediation

— AI Arbitration

Kann KI Rechtsprechungsaufgaben übernehmen? (III)

Rechtsprechungsaufgaben i.e.S.

— Sachverhaltsermittlung

— Entscheidfällung

— Entscheidbegründung

Darf KI Rechtsprechungsaufgaben übernehmen? (I)

"There is no real choice about whether lawyers and judges embrace AI – they will have to."

November 28, 2024

Speech by the Master of the Rolls: Are rights sufficiently human in the age of the machine?

Master of the Rolls | Sir Geoffrey Vos | News | Speeches

Skip to related content

Blackstone Lecture
Pembroke College, Oxford

Are rights sufficiently human in the age of the machine?

Sir Geoffrey Vos, Master of the Rolls and Head of Civil Justice in England and Wales

Wednesday 27 November 2024

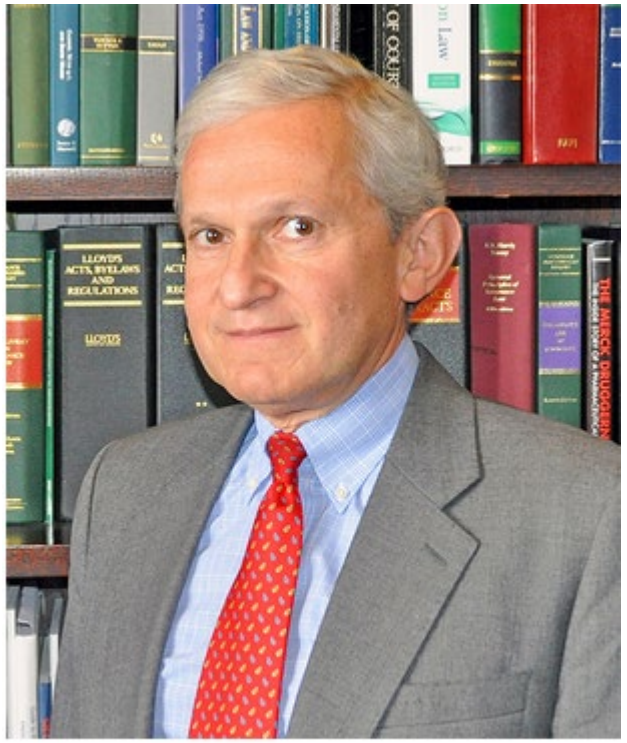

Sir Geoffrey Vos

https://www.judiciary.uk/about-the-judiciary/who-are-the-judiciary/judges/profile-mor/

Darf KI Rechtsprechungsaufgaben übernehmen? (II)

The five principles of the Ethical Charter on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their environment

1. **Principle of respect for fundamental rights:** ensure that the design and implementation of artificial intelligence tools and services are compatible with fundamental rights.
2. **Principle of non-discrimination:** specifically prevent the development or intensification of any discrimination between individuals or groups of individuals.
3. **Principle of quality and security:** with regard to the processing of judicial decisions and data, use certified sources and intangible data with models elaborated in a multi-disciplinary manner, in a secure technological environment.
4. **Principle of transparency, impartiality and fairness:** make data processing methods accessible and understandable, authorise external audits.
5. **Principle "under user control":** preclude a prescriptive approach and ensure that users are informed actors and in control of the choices made.

EUROPEAN COMMISSION FOR THE EFFICIENCY OF JUSTICE (CEPEJ)

European ethical Charter on the use of Artificial Intelligence in judicial systems and their environment

Adopted at the 31st plenary meeting of the CEPEJ (Strasbourg, 3-4 December 2018)

cepej
European Commission for the Efficiency of Justice
Commission européenne pour l'efficacité de la justice

COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

Darf KI Rechtsprechungsaufgaben übernehmen? (III)

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Auszüge)

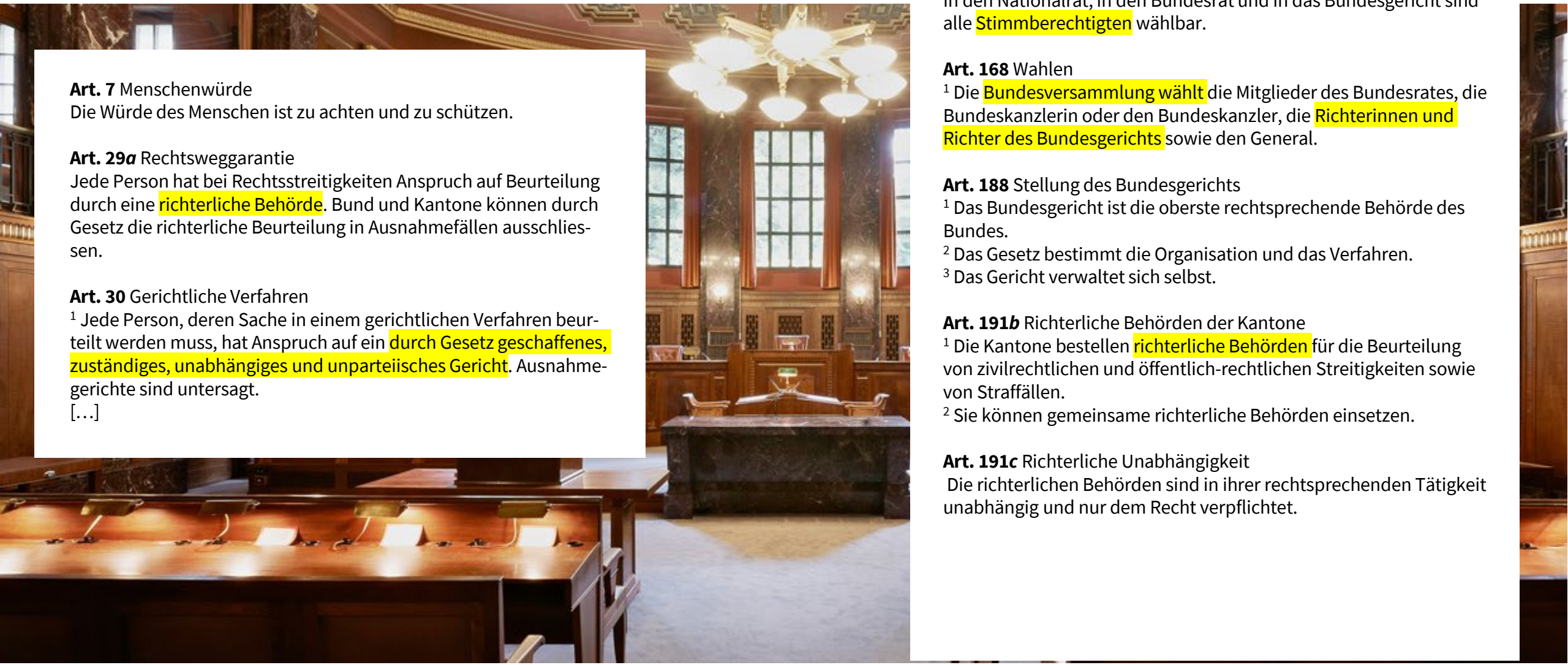

Art. 7 Menschenwürde
Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 29*a* Rechtsweggarantie
Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Art. 30 Gerichtliche Verfahren
[1] Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.
[…]

Art. 143 Wählbarkeit
In den Nationalrat, in den Bundesrat und in das Bundesgericht sind alle Stimmberechtigten wählbar.

Art. 168 Wahlen
[1] Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie den General.

Art. 188 Stellung des Bundesgerichts
[1] Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.
[2] Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.
[3] Das Gericht verwaltet sich selbst.

Art. 191*b* Richterliche Behörden der Kantone
[1] Die Kantone bestellen richterliche Behörden für die Beurteilung von zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten sowie von Straffällen.
[2] Sie können gemeinsame richterliche Behörden einsetzen.

Art. 191*c* Richterliche Unabhängigkeit
Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

https://www.bger.ch/index/contact/contact-inherit-template/contact-federal-besuch/contact-federal-virtual-tour.htm

Darf «KI» Rechtsprechungsaufgaben übernehmen? (IV)

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (Auszug)

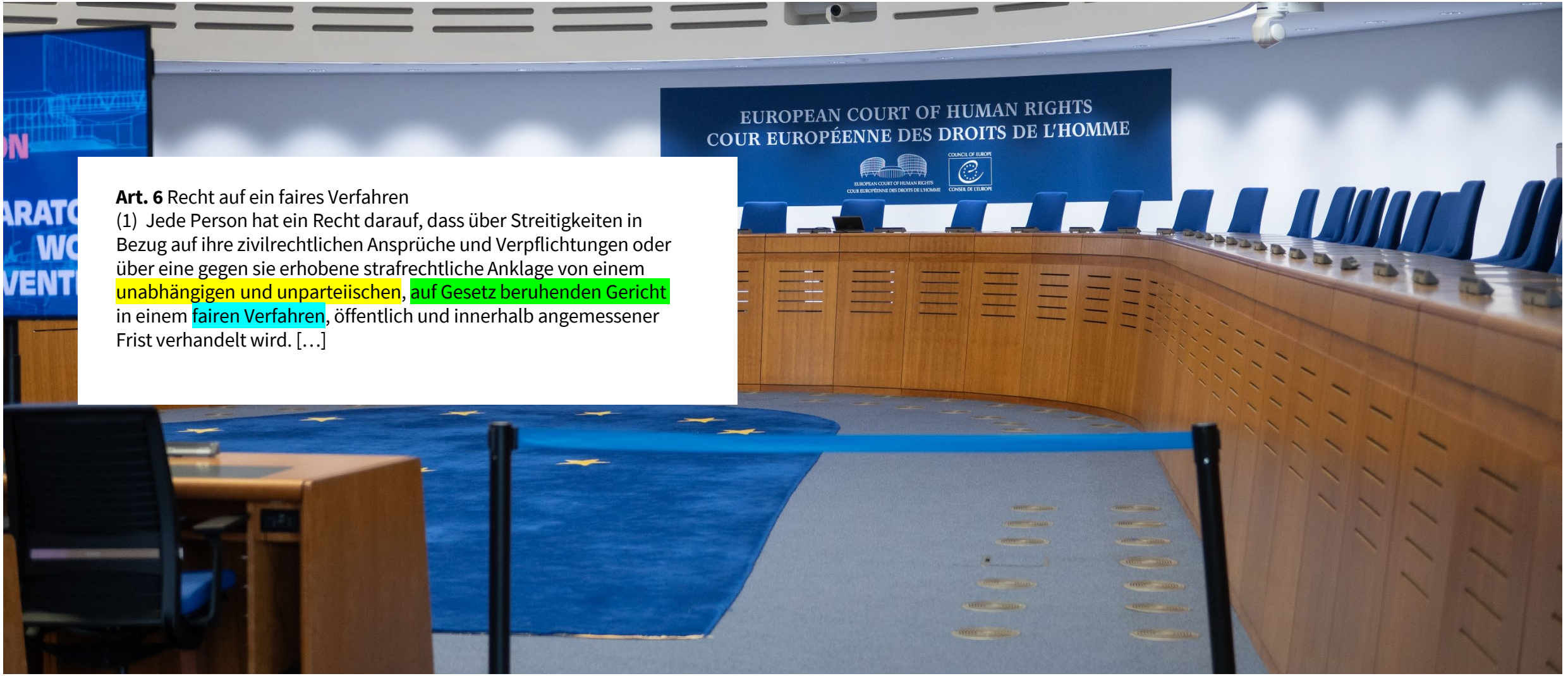

Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren
(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. […]

https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/e/e2/Grande_salle_d%27audience_de_la_Cour_europ%C3%A9enne_des_droits_de_l%27Homme_de_Strasbourg_-_03.jpg - Mickaël Schauli , CC BY-SA 4.0 (zugeschnitten)

Darf «KI» Rechtsprechungsaufgaben übernehmen? (V)

KI-Verordnung (EU) – Auszüge:

[Erwägungsgründe]
(63) Die Tatsache, dass ein KI-System gemäß dieser Verordnung als ein Hochrisiko-KI-System eingestuft wird, sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die Verwendung des Systems nach anderen Rechtsakten der Union oder nach nationalen Rechtsvorschriften, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind, rechtmäßig ist, beispielsweise in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, die Verwendung von Lügendetektoren und ähnlichen Instrumenten oder anderen Systemen zur Ermittlung des emotionalen Zustands natürlicher Personen. Eine solche Verwendung sollte weiterhin ausschließlich gemäß den geltenden Anforderungen erfolgen, die sich aus der Charta, dem anwendbaren Sekundärrecht der Union und nationalen Recht ergeben. Diese Verordnung sollte nicht so verstanden werden, dass sie eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, gegebenenfalls einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, bildet, es sei denn, in dieser Verordnung ist ausdrücklich etwas anderes vorgesehen.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401689

Artikel 6
Einstufungsvorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme

(1) […]
(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Hochrisiko-KI-Systemen gelten die in Anhang III genannten KI-Systeme als hochriskant.
(3) Abweichend von Absatz 2 gilt ein in Anhang III genanntes KI-System nicht als hochriskant, wenn es kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.
Unterabsatz 1 gilt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
a) das KI-System ist dazu bestimmt, eine eng gefasste Verfahrensaufgabe durchzuführen;
b) das KI-System ist dazu bestimmt, das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern;
c) das KI-System ist dazu bestimmt, Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, und ist nicht dazu gedacht, die zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung ohne eine angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen; oder
d) das KI-System ist dazu bestimmt, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist.
Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein in Anhang III aufgeführtes KI-System immer dann als hochriskant, wenn es ein Profiling natürlicher Personen vornimmt.

ANHANG III
Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2

[…]
8. Rechtspflege und demokratische Prozesse
a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, oder die auf ähnliche Weise für die alternative Streitbeilegung genutzt werden sollen;
b) […]

https://www.flickr.com/photos/124913477@N08/14086693619, Thijs ter Haar, cc-by-2.0 (zugeschnitten)

Darf «KI» Rechtsprechungsaufgaben übernehmen? (VI)

DSGVO (EU) – Auszug:

Artikel 22

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung

a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,

b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder

c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

(4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2016:119:FU

https://www.flickr.com/photos/124913477@N08/14086693619, Thijs ter Haar, cc-by-2.0 (zugeschnitten)

Darf «KI» Rechtsprechungsaufgaben übernehmen? (VII)

Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Auszug)

Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich
[…]
[3] Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in Gerichtsverfahren und in Verfahren nach bundesrechtlichen Verfahrensordnungen. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) [Zürich] – Auszug
§ 2b *Gerichte und Strafverfolgungsbehörden*
[1] Bei Gerichtsverfahren sowie Verfahren von Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 richten sich die Rechte der betroffenen Personen und die Einsichtsrechte Dritter nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen.
[…]

Art. 21 Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung
[1] Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung).
[2] Er gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.
[3] Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn:

a. die automatisierte Einzelentscheidung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person steht und ihrem Begehren stattgegeben wird; oder
b. die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat, dass die Entscheidung automatisiert erfolgt.

[4] Ergeht die automatisierte Einzelentscheidung durch ein Bundesorgan, so muss es die Entscheidung entsprechend kennzeichnen. Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Person nach Artikel 30 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG) oder nach einem anderen Bundesgesetz vor dem Entscheid nicht angehört werden muss.

https://www.bger.ch/index/contact/contact-inherit-template/contact-federal-besuch/contact-federal-virtual-tour.htm

Darf KI Rechtsprechungsaufgaben übernehmen? (VIII)

Thesen

1. Im Anwendungsbereich der Rechtsweggarantie besteht *de lege lata* ein Anspruch auf Zugang zu mindestens einer gerichtlichen Instanz mit voller Kognition in Tat- und Rechtsfragen, in der Menschen entscheiden – ohne Einbindung von KI in den Prozess der Entscheidfindung.

2. Auf früheren Stufen ist der Einsatz von KI im Rahmen der Entscheidfindung verfassungs- und konventionsrechtlich nicht per se unzulässig; er bedürfte jedoch einer gesetzlichen Grundlage, an der es im schweizerischen Recht heute fehlt.

3. Die massgebliche Trennlinie verläuft nicht zwischen «Entscheidungsersatz» und «Entscheidungsunterstützung», sondern zwischen Rechtsprechungsaufgaben und Aufgaben, die auch auf nichtrichterliches Personal übertragen werden dürften.

4. Bei Aufgaben, für die auch nichtrichterliches Personal herangezogen werden dürfte (etwa Strukturierung des Prozessstoffs, Literatur- und Rechtsprechungsrecherche, Abgleich von Rechtsschriften in Massenverfahren), darf auf allen Stufen KI unterstützend eingesetzt werden.

5. Jeder Einsatz von KI in der Justiz muss den verfassungs- und konventionsrechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren genügen. Ein *human in the loop* rechtfertigt keine Absenkung der Anforderungen an die KI.

Soll KI Rechtsprechungsaufgaben übernehmen? (I)

Kriterien für die Übertragung von Rechtsprechungsaufgaben an KI

— Qualität des Ergebnisses

— Transparenz des Verfahrens

— Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

— Empathie, Moral

— Intentionalität, Verantwortung

Institutionelle Aspekte

— Gewaltenteilung

— Zentralisierung von Macht

— Weiterentwicklung der Rechtsprechung

— technologische Souveränität und Autonomie

Soll KI Rechtsprechungsaufgaben übernehmen? (II)

Thesen

1. Wo Empathie, moralisches Bewusstsein und persönliche Verantwortlichkeit des Entscheidungsträgers erforderlich sind, um die Menschenwürde der Parteien zu wahren, ist ein Einsatz von KI bei der Entscheidfindung auch de lege ferenda abzulehnen.

2. Ein Zusammenwirken von menschlichem Richter und KI unter der Prämisse, der menschliche Richter gleiche das bei der KI bestehende Defizit an genuin menschlichen Fähigkeiten aus, würde zu einer fragwürdigen Verschiebung der Rolle menschlicher Richter führen.

3. Eine weitgehende Übertragung von Rechtsprechungsaufgaben an KI würde zu einer Zentralisierung von Macht führen und die Bottom-up-Struktur der Justiz in Frage stellen.

4. Der Einsatz von KI bei der Entscheidfindung auf erster Stufe könnte bei Massenverfahren erwogen werden, bei denen zahlreiche gleichgelagerte Fälle zu beurteilen sind, insbesondere zur Umsetzung richterlich festgesetzter genereller Vorgaben im Einzelfall. Dabei ist Transparenz darüber zu fordern, welche Elemente von einem menschlichen Richter stammen und welche unter Einsatz von KI generiert wurden.

5. Die Entwicklung von und Kontrolle über KI-Tools, die für Rechtsprechungsaufgaben eingesetzt werden, muss bei der Justiz liegen.